

**Dr. theol. Christoph Ludwig Schwarzenau,**

Pfarrer und Metropolitan zu Döhl,  
später ordentlicher Theologieprofessor zu Gießen,

und

**die letzte Verpfändung der Herrschaft Itter**

(1692—1695)

von

**Aug. Heldmann,**

Pfarrer zu Michelbach.

Christoph Ludwig Schwarzenau, ein Sohn des Diaconus Andreas Schwarzenau<sup>1)</sup> und seiner Gattin Susanna geb. Tonsor, ist zu Melsfeld am 4. Juni 1647 geboren. In der dortigen Schule und im Pädagogium zu Darmstadt vorgebildet, besuchte er seit 17. Juli 1664 die Universität Gießen, wo er unter Dr. Kilian Rudrauffs Vorsitz durch eine Disputation: „Meditatio in Thomam Aquinatem de vero et falso, bono et malo“ am 13. Oktober 1667 den Magistergrad erlangte, und dann 1668 die zu Leipzig, wo er Hieronymus Kromaier, Joh. Alb. Scherzer, Elias Sigism. Reinhard, Friedrich Rappolt und Jac. Thomasius hörte, und begann 1671 mit einer Disputationschrift Thesiologia philotheosophica in Gießen philosophische und hebräische Vorlesungen zu halten.<sup>2)</sup> Im Februar 1672 empfahl ihn der Amtmann der Ämter Melsfeld, Romrod und Grebenau Hans Berghöffer, mit dessen Tochter Anna Rebecca<sup>3)</sup> er

<sup>1)</sup> Andreas Schwarzenau, geb. zu Schütz 12. Okt. 1612, besuchte die dortige Schule, 1627 das Gymnasium zu Osnabrück, in Folge der Kriegsereignisse 1628 das zu Herford, studierte zu Marburg seit 31. Mai 1632, und zu Jena 1635, wurde 1636 Rektor zu Lauterbach, 1638 Konrektor zu Melsfeld, 1644 Diaconus daselbst.

<sup>2)</sup> J. J. Kambach, Hess. Heopfer I, S. 518 ff.

<sup>3)</sup> Sie war geboren zu Mehren 31. Aug. 1649, † zu Marburg 1. Dez. 1700. Ihre Mutter war Katharina Elisabeth, geb. Sinolt, gen. Schütz.

am 27. Mai 1673 in die Ehe trat, der Gnade des Landgrafen Ludwig VI. zu Darmstadt und dieser den Definitoren zu Gießen zur Anstellung (20. Febr. 1672). Auf Wunsch des mit der Herrschaft Itter apanagierten und zu Böhl und Hof Lauterbach residierenden Landgrafen Georg III., eines Sohnes Georgs II., wurde er nach einer vor demselben gehaltenen Probepredigt von den Definitoren zum Pfarrer und Metropolitan zu Böhl und Hofprediger Landgraf Georgs III. am 21. Februar 1673 vorgeschlagen und von Landgraf Ludwig VI., seinem genannten Bruder zu Gefallen, obgleich dieser keine Präsentationsrechte hatte, am 28. Februar j. J. ernannt und bestätigt, jedoch mit dem Anfügen an die Definitoren, ihm wegen seiner Jugend zu empfehlen, vernünftig und vorsichtig zu handeln, weil die Hofprädikatur und das Weichtwateramt ein schweres Offizium sei, daraus allerhand Unzuträglichkeiten entstehen könnten. Schwarzenau war auch in Böhl in der Folgezeit wissenschaftlich und litterarisch tätig.

Sein Gönner, Landgraf Georg III., welcher nicht nur zu Schwarzenau, sondern auch zu den anderen Pfarrern und Beamten der Herrschaft Itter in einem freundlichen und leutseligen Verhältnis stand und auch an ihren Familienfesten teilzunehmen nicht verschmähte, starb zu Hof Lauterbach am 19. Juli 1676 und wurde zu Darmstadt am 4. September begraben. Da er nur zwei Töchter, Eleonore Dorothea und Magdalena Sibylla, die Prinzessinnen von Böhl genannt, hinterließ, welche unvermählt zu Darmstadt starben, so erlosch mit ihm der sog. Lauterbacher Zweig des darmstädtischen Fürstenhauses. Seine Witwe Alexandrine Juliane, geb. Gräfin von Leiningen-Dachsburg, vermählte sich 1678 wieder mit dem Landgrafen Karl von Hessen-Wanfried und trat zur katholischen Kirche über<sup>1)</sup>. Die Herrschaft Itter fiel dadurch an die regierende Linie zurück.

Seit Landgraf Georgs III. Tod hatte Schwarzenau, wie Strieder sagt, mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, über deren Grund sich nichts bestimmen lasse<sup>2)</sup>. Strieder hat diese Widerwärtigkeiten und ihre Ursachen nicht gekannt. Er hat seine Nachrichten aus einer auf der Landesbibliothek zu Kassel befindlichen eigenhändigen Lebensbeschreibung Schwarzenaus und seiner Gattin

<sup>1)</sup> Rommel, Gesch. von Hessen, 10, S. 97.

<sup>2)</sup> Strieder, Hess. Gel. Lex. 14, S. 161 ff. Ihm folgt G. Winter in der Allg. deutschen Biographie 33, S. 257 mit der Bemerkung, daß wir über diese Widerwärtigkeiten nicht unterrichtet seien.

geschöpft. Die der letzteren ist von dem Rektor und Professor Dr. jur. Joh. Heinr. Kleinschmidt zu Marburg nach ihrem am 1. Dezember 1700 daselbst erfolgten Tode am 5. Dezember j. J. verfaßt. Die erstere sagt: Schwarzenau habe das Pfarramt 22 Jahre lang verwaltet „inter lacrimas atque suspiria praestitis operis ac operibus ita diabolus incitatus et irritatus est, ut permittente sanctissimo justissimoque deo variis et inauditis fere modis eum exercuerit, nec acquieverit usque dum ejus (attamen neque crimen confessi, nec de eodem suspecti, multo minus convicti, sed hujus respectu tribus divinis testibus attestantibus item et propria et aliorum conscientia innocentis adeoque re vera dei iudicio non remoti) remotionem ab officio causatus ac operatus fuerit. Quam equidem patiens sustinuit, se cum familia sua Voela Marpurgum contulit atque domicilium suum hic erexit, ast nihilo secius administrationem justitiae quovis modo debito sollicitavit atque cupidus ejus exspectavit. Concessa venia statim inchoavit et hucusque continuavit collegia exegetica, examinatoria, disputatoria in epistolas Paulinas, Confessionem Augustanam etc. Anno 1698 puris itidem figmentis atque calumniis oneratus Apologiam Christianam typis excusam edidit, hanc ipsam quoque anno 1700 confirmavit et ab iniqua maxime censura vindicavit.“ Noch allgemeiner sagt die Lebensbeschreibung seiner Gattin, sie habe ihre Schicksale in christlicher Geduld ertragen und sei nunc aerumnarum atque molestiarum experts. Beide Lebensbeschreibungen lassen also über die Widerwärtigkeiten im Dunkeln. Selbst die Zeitgenossen haben sie nur ungenügend gekannt und nur ungern berührt. Die von Strieder aus der Lebensbeschreibung angeführten Worte: „ex quo princeps Georgius in vivis esse desierat, gravibus premebatur malis, ut Marburgum sese reciperet, ultro justo ejus, qui omnia cernit, iudicio omnia relinquens“, deuten auf ein schweres Leid hin, welches Schwarzenau und seiner Familie zugefügt worden, und das zu ändern er außer stande war<sup>1)</sup>. Auch Joh. Jac. Rambach, selbst Professor und Superintendent zu Gießen, dem die „Widerwärtigkeiten“ Schwarzenaus sicher bekannt waren, erwähnt dieselben mit keinem Worte.<sup>2)</sup>

Schon bald nach Landgraf Georgs III. Tod wurde nicht bloß Schwarzenau, weil er eine katechetische Arbeit:

<sup>1)</sup> Schwarzenau, Apologia Christiana 1698, S. 13.

<sup>2)</sup> J. J. Rambach, Hess. Hebpfer I, S. 518—521.

„Katechismus-Examen, so er in den ihm anvertrauten Kirchen tractirt“ 1676. 12.

im Ausland, in der benachbarten waldeckischen Stadt Corbach ohne vorherige Erlaubnis der Regierung zu Darmstadt und ohne Zensur und Konsens der theologischen Fakultät zu Gießen im Drucke hatte erscheinen lassen, sondern auch der Superintendent Dr. Joh. Nic. Misler zu Gießen deshalb zur Rechtfertigung gezogen und dem letzteren dieses Unterfangen dem Pfarrer Schwarzenau zu verweisen aufgegeben (22. Juni 1677). Misler hatte bei einer zu Böhl am 12. März 1676 abgehaltenen Kirchenvisitation keine Änderung in der Katechese bemerkt<sup>1)</sup>. Schwarzenau war vom verstorbenen Landgrafen Georg III. zu der Herausgabe dieses Buches veranlaßt worden, das er jedoch nicht als Lehrbuch eingeführt, weil er sich der Tragweite der eingeführten oder einzuführenden symbolischen Bücher wohl bewußt war. Doch werde es von solchen, welche tieferen Unterricht suchten, fruchtbarlich gebraucht. Er hatte mehrere Exemplare des Buches nach Darmstadt geschickt und war von dort sogar versichert worden, daß es höchstes Wohlgefallen erregt habe (24. Mai 1677). Die Maßregelung war demnach nicht sowohl von der höchsten Stelle als von den Geheimräten ausgegangen.

Landgraf Ludwig VI. starb 1678. Die am Tage seines Leichenbegängnisses von Schwarzenau gehaltene

„Klag-, Ehren-, Trost- und Wunsch-Predigt“ über 1. Könige 11, B. 1—4

erschien im Druck, ebenso die auf den bald darauf erfolgten Tod des Landgrafen Ludwig VII. gehaltene, betitelt

„Das Fürsten ermordende und Regiment verändernde Land“ über Sprüche 28, B. 2.

Es folgte darauf die vormundschaftliche Regierung der Landgräfin Elisabeth Dorothea (1678—1688), dann die Regierung ihres Sohnes, des Landgrafen Ernst Ludwig (1688—1739). Schwarzenau gab in dieser Zeit fortwährend neue Beweise seiner wissenschaftlichen und litterarischen Tätigkeit, indem er auf Grund von Konventsarbeiten des Böhler Bezirks

„Orthodoxa thesiologia in doctrinales Augustanae Confessionis articulos“ 1682

veröffentlichte und bei der theologischen Fakultät zu Gießen am 6. April

<sup>1)</sup> Bericht vom 2. Juni 1677.

1685 den Licentiatengrad und am 9. November 1686 unter Rudrauffs Vorsitz durch eine Inauguraldissertation über 1. Petri 3, V. 18 und 19, sowie durch eine Dissertation über die Frage:

„An b. virgo Maria per sanctam immaculatam conceptionem ab originali peccato fuerit immunis“,

die theologische Doktormwürde erwarb. Man schätzte bei der Universität Gießen seine Gelehrsamkeit so sehr, daß er von ihr nach dem Tode des Prof. Dr. David Clodius 1687 an dessen Stelle für die Professur der orientalischen Sprachen vorgeschlagen wurde. Doch wurde diese Wahl in Darmstadt nicht bestätigt. Dunkel und größer ist das Unglück, welches infolge der Verpfändung der Herrschaft Jtter an den Augsburger Patrizier Joh. Matthias Koch von und zu Gailenbach über ihn kam. Beides in ihrem Zusammenhang darzustellen, ist der Gegenstand dieser Zeilen.

Es hat bereits mein Großoheim, der aus der Herrschaft Jtter stammende darmstädtische Staatsminister und Geh. Staatsrat Dr. Karl Christian Eigenbrodt († 11. Mai 1839), der Begründer und Vorstand des darmstädtischen Geschichtsvereins, in einer kleinen, ihm selbst nicht genügenden Arbeit: „Zur Geschichte der Herrschaft Jtter“<sup>1)</sup>, auf Grund einer kurzen Notiz des Saalbuches der Pfarrei Kirchlotheim<sup>2)</sup>, welche lautet: „Anno 1691 ist die Herrschaft Jtter eine Zeit lang um ein gewisses Stück Geld an einen Augsburger Patrizier Herrn Joh. Matthias Koch von und zu Gailenbach, titulo Herrn zu Jtter und Emmersacker, versezt gewesen und von demselben als Landesherrn regiert worden. Die Huldigung ist geschehen 1692, den 24. August. Weil aber der Herr von Gailenbach seine vermeintlichen Rechte zu sehr mißbraucht, haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht, Landgraf Ernst Ludwig 1696 mit höchstem Vergnügen aller Untertanen die Herrschaft Jtter wieder eingelöst“, sowie an der Hand von Akten, soweit sie ihm damals aus dem darmstädtischen Archive vorlagen, diese Pfandschaft mit kurzer Angabe der Verkaufs- und Vertragsbedingungen dargestellt. Er schließt seine Arbeit mit den Worten: „Damit schließen sich die Akten und

<sup>1)</sup> Hess. Archiv 1840, Bd. II, S. 160—162.

<sup>2)</sup> Kirchlotheimer Saalbuch 228 a. Dieses auf Grundlage eines von dem Pfarrer Joh. Rau zu Kirchlotheim, später zu Wetter, im J. 1557 aufgestellten Saalbuches von dem Pfarrer Joh. Heinr. Neumann zu Kirchlotheim (1716—1731) um 1720 verfaßte Saalbuch, welches sich jetzt im Archive des Superintendenten zu Marburg (?) befindet, enthält viele Nachrichten über die Pfarreien und Pfarrer der Herrschaft Jtter.

es ist also noch zu forschen, wann die Einlösung und ob aus dem in dem erwähnten Saalbuche angegebenen Grunde wirklich geschehen ist." Ihm ist es hiernach auffallend, daß 1. die Einlösung der Herrschaft Itter, welche für 15 Jahre wiederkäuflich verkauft war, schon nach 3 Jahren, also 12 Jahre vor dem vereinbarten Rückkaufstermine, eingelöst worden, 2. die Einlösung wegen Mißbrauchs der vermeintlichen Rechte des neuen Landesherrn erfolgt sei, und 3. die Akten plötzlich abbrechen und fehlen. In Wirklichkeit sind allerdings noch einige Akten mehr vorhanden, wenn dieselben auch über den Grund der schnellen Einlösung keine genügende Auskunft mehr geben.

Über die Person des neuen „Herrn von Itter und Emmersacker“ wissen wir, daß derselbe Augsburger Konfession und zu Augsburg als Sohn des Geheimrats Johannes Koch und seiner Ehefrau Sabina, Tochter des Handelsmannes Christoph Lotter, 1646 geboren, am 22. Februar 1672 mit Regina, des Handelsherrn Balthasar Schnürbein Tochter, vermählt und seit 1673 Mitglied des inneren Rates der Reichsstadt Augsburg, sog. geheimer Ratsherr war, 1710 resignierte und in Wien 11. Mai 1713 kinderlos gestorben ist. Ob derselbe in Wien eine Stellung am Kaiserhofe bekleidet oder nur als Privatmann seine alten Tage in der fröhlichen Donaustadt zugebracht habe, wissen wir nicht. Die Familie der Koch von Gailenbach soll vom Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1654 in den Adelsstand erhoben worden sein<sup>1)</sup>. Als Herr von Itter siegelt Koch mit einem runden Siegel in der Größe eines Fünfmarsstückes. Das Siegel, ein redendes Wappen, zeigt in viergeteiltem Schilde im 1 und 4. Felde einen linkschrägen grünen Bach-Balken, im 2. und 3. das Oberteil eines Mannes (Kochs), in jeder Hand einen Kochlöffel haltend, welcher über dem Helm aus einer Krone wachsend zwischen zwei Büffelhörnern wiederholt ist, umschrieben: Johann Matthias Koch von Gailenbach, Herr zu Itter<sup>2)</sup>.

Aus einer Darlegung der Räte zu Darmstadt vom 6. September

<sup>1)</sup> Aus Mitteilungen des Archivs der Stadt Augsburg. Die Nachforschungen im R.R. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, sowie im dortigen Adelsarchive über die Nobilitierung der Koch und über diese Itterverpfändung sind ergebnislos geblieben. Weiteres über die Koch bei Paul von Stetten, Gesch. der adeligen Geschlechter in Augsburg 1762, S. 322.

<sup>2)</sup> Das gewöhnliche Wappen der Koch von G. bei Siebmacher, Wappenbuch 1734, VI, S. 19.

1693 geht hervor, daß Koch von Gailenbach Güter, tunlichst ganze Herrschaften, zu kaufen gewünscht und den Kammerrat Phil. Helfrich Krebs zu Darmstadt mit dieser Angelegenheit betraut hatte. Krebs hatte ihm mehrere Güter zu Zwingenberg, Seeheim, Niederweisel, Reichelsheim und Wohnbach angeboten. Zu dieser Zeit hatten die Herzöge von Sachsen-Gotha eine große, auf die Grafschaft Ridda verschriebene Forderung an Hessen-Darmstadt, welche sie durch einen Erlaß um 20000 Gulden ermäßigt hatten. Diese Schuld war damals bereits zur kaiserlichen Exekution erwachsen. Da die Darmstädter Kammerkasse zum Abtrag dieser Schuld aus ihren regelmäßigen Einnahmen infolge der kriegereischen Zeitereignisse außer Stande war und eine Anleihe zu Frankfurt sich nicht alsbald aufbringen lassen wollte, so kam durch Krebs dieses Geschäft mit Koch von Gailenbach über die Herrschaft Itter durch einen Verkaufsvertrag d. d. Darmstadt 12. August 1692 zu Stande. Koch wünschte nicht eine bloße Pfandschaft, sondern um die Herrschaft tunlichst lange, mindestens 20 Jahre hindurch zu behalten, einen Verkauf auf Wiederkauf. Die Zeitdauer wurde schließlich auf 15 Jahre und, da die Herrschaft Itter nach Abzug der Beamtengehälter ungefähr 4000 Gulden für die Kammerkasse abwarf, das Kaufgeld auf 80000 Gulden vereinbart, welche in mehreren Terminen zu Frankfurt bezahlt werden sollten und am 16. August 1693 auch vollständig bezahlt wurden. Koch versprach sich und dem Krebs namentlich viel von der Einrichtung einer Bierbrauerei, in der er wichtige neue Erfindungen gemacht und tüchtige Brauwerkstände herangezogen zu haben behauptete. Er wünschte daher „ein gebanntes Brauwerk“ zu haben und hoffte die Erträge der Herrschaft hierdurch zu steigern und den Einwohnern zu besserer Verwertung der Gerste Gelegenheit zu geben. Hierdurch erregte er, als ihm die Regierung darin willfahrte, alsbald Anstoß und Widerspruch bei der Bevölkerung wegen des allgemein üblichen Haustrankbrauens, wenn auch Krebs dieselbe bei ihrer Huldigung für Koch von der Berechtigung der Regierung zu diesem „gebannten Brauwerk“ zu überzeugen suchte. Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt war die Landeshoheit, die Öffnung der Schlösser zu Itter, Lauterbach und Böhle, die Militäraushebung, die Kriminaljurisdiktion über alle schweren Verbrechen, bei denen es sich um Leibes- und Lebensstrafen handelte, das Episkopalrecht, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Steuern, die Appellation in Strafsachen über 40 Gulden und in Zivilsachen über 100 Gulden vorbehalten. „Es war festgesetzt, daß der Verkäufer vor Ablauf von

15 Jahren nicht solle aufkündigen können, der Käufer aber könne vorher aufkündigen; wenn diese 15 Jahre ohne Aufkündigung verstrichen wären, so solle der Kontrakt ohne weitere Erneuerung abermals auf 10 Jahre unter den vorigen Bedingungen und so fort je von 10 zu 10 Jahren weiter gelten“<sup>1)</sup>. Hinsichtlich des Kirchenpatronats hatte Koch für sich „einige Reflexion“ ausbedungen. Der Vertrag bewilligte ihm weit mehr, als sonst das Patronatrecht in sich zu begreifen pflegt, und von dem dem Landgrafen vorbehaltenen Episkopalrecht so viel, daß für den Fürsten eigentlich nicht viel mehr als die Prüfung der Theologen bei dem Konsistorium übrig blieb. Krebs hatte für diese kirchenrechtlichen Dinge wenig Verständnis. Die betreffende Vertragsbedingung lautete:

„Weiter behalten wir uns zuvor das jus episcopale oder geistliche jurisdiction in causis ecclesiasticis, doch mit dießer Maas, daß Wir für Uns, Unßere Erben und Nachkommen Ihme Käuffern, auch seinen Erben und anderen Successoren, so lange Sie der wahren ohnveränderten Augspurgischen Confession zugethan verbleiben, benebens dem jure patronatus bey denen Kirchen ermelter Herrschaft Itter, wo Wir solches hergebracht, auch vi perpetuae Commissionis übertragen haben wollen. Wann die Pfarrer und Schuldiener in mehr besagter Herrschaft Itter vorhero auf sein des Käuffers, auch seiner Successorn oder anderer rechtmäßigen Collatoren Benahmung und Fürstellung für Unßern fürstl. Consistorio allhier zu Darmstadt oder zu Gießen dem Herkommen gemäs examinirt und approbirt, daß alsdann auf vorgelegtes Zeugniß von Unßerm fürstl. Consistorio der befundenen Geschicklichkeit, Er Käuffer, auch seine Nachkommen durch den Metropolitenum in der Herrschaft Itter den ordinandum in Unßerm oder Unßerer Erben, auch seinem und seiner Erben und Nachkommen Nahmen dergestalt introduciren, ordiniren und vorstellen lassen möge, daß sowohl in dem Decret, so Er oder seine Successores desfalls an den Metropolitenum ertheilen, als in des Metropolitani Vortrag Unßerer hierin ertheilten immerwährigen Commission Meldung gethan werde. Vermöge solcher perpetuirlicher Commission ingleichen soll Er, auch seine Erben und Nachkommen oder ihre Beambten die Kirchen und Schulvisitation, auch Abhörung der Kassenrechnungen mit und neben dem Metropolitano vornehmen und verrichten und wann Wir allgemeine Buß-, Fast- und Bet- oder andere extraordinar Festtage

<sup>1)</sup> Eigenbrodt a. a. O. S. 161.

auß- und Ihme, Käuffern oder seinen Nachkommen zuschreiben, solche durch ernennten Metropolitane verkünden und halten lassen, auch Fornications-, Matrimonial- und andere Consistorialfälle in prima instantia für sich vornehmen und nach Inhalt Unserer Ordnungen erörtern, demjenigen Theil aber, so etwa dadurch gravirt zu sein vermeine, die appellation an Uns oder Unser fürstl. Consistorium bevorstehen, auch sonst in allem in Kirchen- und Schul-sachen in Crafft solcher Commission durch Ihn, Käuffern oder seine Successores es dahin gerichtet werden, wie es Unsere und Unserer Nachkommen, Fürsten zu Hessen, jetzige oder künftige Kirchenordnungen und Aegenden der Augspurgischen Confession de a. 1530 vermögen und mit sich bringen. Würde sich aber begeben, daß wieder Zuversicht Er, Käufer oder seine Successores der Augspurgischen Confession nicht zugethan weren, solchen falls solle nicht allein obige perpetuirliche Commission cessiren und aufhören, sondern auch das jus patronatus und benebenst demselben das völlige jus episcopale cum omni effectu Uns wiederum heimgesfallen seyn und als ein absolutes Reservat dieses Kauff-Contracts geachtet, auch alles dasjenige, was in Crafft oft besagter perpetuirlicher Commission vorgangen, nach beschehener reluition und Wiedereinlösung von Niemandem, wer der auch seye, zu einiger Consequenz angezogen oder Uns und Unsern fürstl. Nachkommen zum Nachtheil ausgedeutet werden. Was aber die Sachen anlangt, welche nicht geistlich sind, sondern mit Pfarrern und Schuldienern etwan wegen ihrer privat Güther oder anderer bürgerlichen Contracten, auch solcher Verbrechen halber, so die geistlichen Sachen auf einigerley Weise nicht angehen, als da sind injurien und Feldsrevel vorfallen thäten, darin soll Er, Koch von Gailenbach oder seine Successores nicht vi Commissionis, sondern in Crafft der Ihnen wieder käuflich überlassenen Jurisdiction gegen dieselben und deren Haupteute zu cognosciren haben."

Dem Landgrafen war hiernach das Episkopalrecht vorbehalten, dasselbe jedoch „kraft perpetuirlicher Commission" dem Koch von Gailenbach überlassen mit der Bedingung, dasselbe durch den Metropolitane Dr. Schwarzenau ausüben zu lassen. Es war dieses ein Widerspruch in sich selbst. Im übrigen war ein Zustand geschaffen, ähnlich dem in den reichsritterschaftlichen Gebieten, in welchen der Herr durch seinen Schultheiß oder Amtmann und den ersten Geistlichen die consistorialen Befugnisse üben ließ. Durch die Sicherung des kirchlichen Bekenntnisses erachtete man alles genügend geordnet.

Koch begab sich mit seiner Gemahlin und seinem Beistand, dem augsbургischen Stadtgerichtskonsulenten und Aktuarius Dr. jur. Daniel Koch und dem Kammerrat Krebs nach Formulierung des Verkaufsvertrags alsbald persönlich in die Herrschaft Itter zu deren Besichtigung. Schon am 21. August 1692 konnte Krebs nach Darmstadt berichten, daß Koch den Vertrag anzunehmen und die Herrschaft zu übernehmen bereit sei und daher zur Doppelausfertigung des Vertrags auf Pergament geschritten werden könne.

Am Dienstag, den 23. August 1692, morgens 11 Uhr fand die Übergabe durch Krebs an Koch von Gailenbach im Beisein seiner Frau und des Rechtskonsulenten Dr. Koch im Saale des Schlosses zu Böhl in Gegenwart des beiderseits dazu berufenen kaiserlichen Notars Hermann Kruell aus Mengerlinghausen und zweier unbeeidigter Zeugen, des Joh. Eckhard Hoffmann, Hausinformators des Oberamtmanns von Geismar zu Böhl, und des Wilh. Ludw. Seiler aus Obermöllrich, statt. Zuerst wurde den sechs Pfarrern der Herrschaft die Vertragsbestimmung über das Episkopalrecht von dem Notar vorgelesen, worauf der Metropolitan Dr. Schwarzenau mit den Pfarrern dem fürstlichen Hause sowohl zu diesem Vertrage, als auch sonst alles Heil, Wohlfahrt und Glück wünschte und für die Fürsorge des Fürsten um Erhaltung der augsburgischen Konfession und der löblichen Kirchenordnungen dankte mit dem Versprechen, daß er samt dem ganzen Ministerium das ihnen nach dem Vertrag Gebührende zu erfüllen nicht ermangeln wolle. Darauf wünschte er dem antretenden neuen Landesherrn, daß der Allerhöchste alles mit seinem Segen begleiten und glücklich ausschlagen lassen wolle. Nachdem die Pfarrer zurück- und die Beamten vorgetreten, wurden der Amtsschultheiß Joh. Reinh. Fabricius, der Oberförster Lichthammer, die Förster Joh. Gall zu Buchenberg, Zach. Eigenbrodt zu Marienhagen, Jeremias Lichthammer zu Böhl, Joh. Hegel zu Einelrod ihres Eides entbunden und traten in die Dienste des Koch, welchem sie den Eid leisteten. Der Oberamtmann von Geismar wurde zur Disposition gestellt. Darauf traten die Untertanen ein und leisteten nach einigen Remonstrationen des Herrn Alhard Christian Wolff von Gudenberg zu Höringhausen bezüglich seiner Berechtigungen daselbst, sowie der Untertanen wegen des erwähnten, dem Koch gewährten „gebaunten Brauwerks“ den Untertaneneid und wurden des begehrten Schutzes gegen militärische Durchzüge versichert. Dr. Schwarzenau leitete die neue Herrschaft am folgenden Tage durch eine nachher gedruckte Predigt ein:

„Christliche Ehren-, Wunsch- und Lehrpredigt über das Bartholomäus-Evangelium, als Ihren Gnaden, dem Wohlgeborenen Herrn, Herrn Johann Matthias Koch von und zu Gailenbach, Pfandinhaber der Herrschaft Itter und Emmersacker, die sämtlichen Untertanen der Herrschaft Itter vorigen Tags die Kaufs- und Huldigungspflichten geleistet und abgelegt hatten, gehalten zu Böhl am 24. Augustmonats 1692“.

Wie bei Schwarzenaus ersten Kinde die Landgräfin Alexandrine Juliane Patenstelle vertreten hatte, so bei seinem jüngsten am 4. September 1693 der neue Herr von Itter. Doch trat bald nachher ein Zerwürfniß ein, dessen Grund in der dem Pfarrer Dr. Schwarzenau für die Pfandschaftszeit übertragenen Wahrnehmung der landesherrlichen Episkopal- und kirchlichen Jurisdiktionsrechte zu suchen ist.

Noch ehe alle Vertragsbedingungen erfüllt waren, war Koch von Gailenbach am 23. August 1692 in die Herrschaft eingesetzt worden, in der er sich vorerst ein Jahr lang oder doch längere Zeit persönlich aufhalten und die er dann durch seine Bediensteten verwalteten zu lassen vorhatte. Am 3. September 1692 wurde außer den Forstbeamten zu Battenberg auch dem Konsistorium zu Gießen befohlen, sich des Amtes in der Herrschaft Itter zu enthalten und dem Herrn von Gailenbach keinen Eintrag zu tun, da demselben neben dem Patronatrecht auch das Episkopalrecht und die davon dependierenden Einrichtungen *per modum perpetuae commissionis* übertragen worden seien; ebenso wurde am 10. Oktober der Metropolitan Dr. Schwarzenau angewiesen, die ihm an Stelle des Superintendents zu Gießen übertragenen Obliegenheiten auf Kochs von Gailenbach beschehende Andeutung in Gemäßheit des Verkaufsvertrags zu verrichten. Auch wurde die neue Herrschaft in das öffentliche Kirchengebet aufgenommen. Die Kirchenrechnungen wurden jetzt von Dr. Schwarzenau und dem Rentmeister Joh. Reinh. Fabricius „*vi perpetuae commissionis*“ der von unserem gnädigsten Landesherrn von wegen seiner Gnaden des Herrn von Gailenbach übertragenen geistlichen Jurisdiktion“ abgehört. Ein der Gemeinde Oberwerba zur Herstellung ihrer Kirche d.d. Böhl, 7. Oktober 1693 gegebener Kollektenbrief ist „in Kraft der von seiner Hochfürstl. Durchlaucht an Ihro Gnaden übertragenen immerwährenden Kommission geistlicher Notmäßigkeit“ von den herrschaftlich Itterischen Consistoriales daselbst unterzeichnet.

Koch von Gailenbach hatte eine kaiserliche Bestätigung dieses Kaufs und die Zustimmung der hessischen Agnaten ausbedungen.

Die letztere Bedingung ließ er fallen, als die Räte auf die Bestimmungen des deutschen Staats- und Fürstenrechtes über solche Fälle hinwiesen. Dagegen bestand er, angeblich zur Sicherung seiner Ämter zu Augsburg, welche ihm wegen seiner Abwesenheit eine gegnerische Partei nehmen wollte, länger auf einer kaiserlichen Bestätigung. Der darmstädtische Gesandte am Kaiserhofe, Persius von Lonsdorf, war von Wien abgereist, ohne dieselbe zu erwirken. Man wollte anfänglich ihre Erlangung dem Koch selber überlassen (25. August 1693). Die Räte zu Darmstadt erklärten sich jedoch bald bereit, die kaiserliche Bestätigung zu erwirken, weil sie befürchteten, daß sonst Koch den Vertrag vielleicht aufheben und dann die Rentkammer in Verlegenheit kommen könnte, wenn sie das nötige Geld zum Wiederkauf und zur Vergütung der von Koch gemachten Meliorationen nicht bereit haben könnte (6. und 18. Sept. 1693). Indessen sind mehrere Anschreiben-entwürfe an den Kaiser, den Reichswizkanzler Grafen Königstein, den Grafen Stratmann, den Reichshofrat Schellerer und den Residenten Persius zu Wien aus dem September 1693 vom Landgrafen Ernst Ludwig nicht vollzogen worden. Der Landgraf hatte gegen diese kaiserliche Genehmigung große, nicht näher ersichtliche Bedenken, welche die Räte auf fremde „Sugillationen“ zurückführten und zu widerlegen suchten<sup>1)</sup>. In einem Schreiben des Fürsten vom 19. September 1693 sind die Worte, daß er Bedenken habe, „sonderlich aus der Ursache, weil uns die Nachricht zugekommen, als sollten von dem Koch ein und andere Dinge, sowohl in Ecclesiasticis, als in Politicis dem Kontrakt entgegen vorgenommen werden, so daß wir uns entschlossen, auf Mittel und Wege zu trachten, wie er forderlich abgelegt, mithin besagte Herrschaft wieder in vorigen Stand gesetzt werden möge, an welchem Vorhaben die kaiserliche Konfirmation nur hinderlich sein würde, und es dann auch dahin kommen sollte, daß der von Gailenbach sein Domizilium selbst all dort anstellet“, zwar durchgestrichen im Konzept, doch enthalten sie ohne Zweifel die Hauptbedenken des Fürsten, der deshalb die Räte beauftragte, den Koch von seinem Verlangen einer kaiserlichen Bestätigung zu „divertiren“. Schon nach Jahresfrist bereute also der Fürst die Verpfändung. In seinen Bedenken mochte ihn weiter eine Beschwerde eines Einwohners zu Böhl, daß er infolge einer Schwangerschaftsbeschuldigung einer berüchtigten Dirne auf deren Eid hin ins Gefängnis geworfen worden, bestärken. Er gab den Räten auf,

<sup>1)</sup> In der erwähnten Darlegung vom 6. Sept. 1693.

zu berichten, ob Gailenbach zu dieser Bestrafung Macht habe (30. Dezember 1693)<sup>1)</sup>.

Die von dem letzten darmstädtischen Pfarrer zu Böhl Friedr. Wilh. Christ. Lehr (1857—1867) aufgestellte Böhler Pfarreichronik berichtet, der Pfarrer Dr. Schwarzenau sei wegen Wahrnehmung der dem Landgrafen vorbehaltenen *jura episcopalia* mit dem von Gailenbach in Streit geraten, 1695 deshalb suspendiert worden und, des langen und kostspieligen Prozesses müde, nach Marburg gezogen, wo er 20 Jahre gelebt und theologische Vorlesungen gehalten, bis er nach Erweisung seiner Unschuld vom Landgrafen Ernst Ludwig im September 1715 zum ordentlichen Professor der Theologie nach Gießen berufen worden.

Auch Lehr hat ebensowenig wie Strieder die Ursache der Suspension Schwarzenaus gekannt. Es bleibt dabei unaufgeklärt, wie ein Pfarrer, der seines Fürsten Episkopalrechte zu vertreten bestellt war, deshalb mit Suspension bestraft und in einen kostspieligen Prozeß verwickelt werden konnte. Die obigen Worte der Lebensbeschreibung: „ast nihilo secius administrationem justitiae quovis modo debito sollicitavit“, besagen das Gegenteil, daß Dr. Schwarzenau, nicht um dem Prozesse aus dem Wege zu gehen, sondern um seine Sache besser führen zu können, nach Marburg verzogen sei. Hier war sein Bruder Dr. jur. Joh. Philipp Schwarzenau, geboren 16. Februar 1652, seit 1676 Hofgerichtsadvokat und mit des Professors Dr. theol. Gregor Stammarius Tochter vermählt, also in angesehener Stellung. Auffallend ist weiter, daß sich auch über diese Suspension keine Akten mehr vorfinden. Namentlich enthalten weder die darmstädtischen Geh. Rats- und Ministerialakten über die Pfarrbestellungen zu Böhl, jetzt im Staatsarchive zu Marburg, noch die Casseler Geh. Ratsakten über die Universität Marburg, an welcher, wie bemerkt, Schwarzenau ohne Professur neben der theologischen Fakultät 20 Jahre lang Vorlesungen gehalten, etwas über diese Suspension. Aus den Darmstädter Geh. Ratsakten ist nur ersichtlich, daß Dr. Schwarzenau auf Grund eines am 21. November 1695 erforderten Gutachtens und Vorschlags des Gießener Konsistoriums den erbetenen Abschied erhielt, und am 3. Januar 1696 der Pfarrer Elmerhaus Wüsten zu Kleinern in Waldeck, welcher schon seit einiger Zeit in darmstädtische Dienste zu treten gewünscht hatte, vom Landgrafen den Definitoren zu Gießen für

<sup>1)</sup> Der Bericht der Räte ist nicht mehr vorhanden.

die Pfarrei Böhl empfohlen, am 11. Februar von diesen für tüchtig erklärt und am 17. Februar 1696 ernannt und dem Superintendenten Joh. Heinrich Mai zu Gießen dessen Einführung aufgetragen worden ist. Die Pfarrei war damals ein Jahr und acht Tage lang erledigt gewesen, während welcher Zeit der Pfarrer Joh. Heinrich Knebel zu Obernburg die Taufen zu Böhl verrichtete.

Auch über den erwähnten Prozeß sind weder Akten des hessischen Hofgerichts noch des Reichskammergerichts vorhanden. Nach einer späteren Angabe des Koch vom 6. August 1695 ist es nicht unwahrscheinlich, daß Dr. Schwarzenau seine Sache in Wien betrieben habe, wenn allerdings auch dort sich nichts hat ermitteln lassen.

Über diese dunkelen unaufgeklärten Dinge gibt eine von dem Professor Mag. Lorenz Wichterich, der später zu Böhl Pfarrer war, verfaßte handschriftliche „Kirchengeschichte der Herrschaft Itter“, welche sich unter den handschriftlichen Sammlungen des Waldecker Kircheninspektors und Historikers Wernhagen im Besitze des Waldecker Geschichtsvereins im fürstl. Schlosse zu Arolsen aufbewahrt findet, Licht und Aufschluß<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Mag. Lor. Wichterich, gebürtig aus dem kölnischen Adenau, war Priester und Professor an der Universität Köln und an dem Gymnasium Montanorum gewesen und vor dem Senior des ev.-luth. Ministeriums zu Frankfurt a. M. Dr. Joh. Phil. Fresenius und dem Pfarrer Hainold zum Protestantismus übergetreten und wurde, nachdem er 1750 noch ein Semester in Gießen studiert hatte, auf Vorschlag des Ephorus Prof. Dr. Joh. Ludw. Alfeld zum Stipendiatenmajor daselbst und auf Vorschlag des Gießener Konsistoriums vom 25. April 1755 und auf besondere Empfehlung Alfelds vom 15. Mai i. J. gegen die Ordnung, keinen Konvertiten zum evangelischen Pfarrer zu bestellen, mit Rücksicht auf seine Gießener Amtszeit zum Pfarrer zu Böhl bestellt und durch den Sup. Dr. Reinh. Koll am 13. Juli eingeführt, jedoch wurde das Metropolitonat abgetrennt und dem Bergprediger Mag. Christian List zu Thalitter übertragen. Wichterich, der auch in Böhl den Professorentitel behielt, war ein gebildeter, würdiger Mann, der nicht einer Heirat wegen, sondern aus Überzeugung übergetreten war. Er war so arm, daß ihm zu seiner häuslichen Einrichtung zu Böhl 15 fl. aus der Darmstädter Emigrantenkasse bewilligt wurden. Da er lebenslänglich sich von den Jesuiten verfolgt wähnte, ging er in Böhl nicht anders, als mit einem Dolche bewaffnet, auf die Filialorte. † 14. Mai 1776. — Wichterich hat „die Kirchengeschichte der Herrschaft Itter“ in 6 Kapiteln und 114 Paragraphen behandelt: Kap. I, § 1–10 Von der Herrschaft Itter, ihrem Umfang, älteren Geschichte, Verpfändungen (auf Grund von Joh. Ab. Kopps, Histor. Nachr. von den Herrn zu Itter 1751), Kap. II, § 11–25 Von dem Religionszustand vor der Reformation, den im geistlichen Stande gewesenen Itterherren und Grafen von Waldeck, der Diözesan- und Archidiaconatszugehörigkeit der Herrschaft Itter (angeblich und irrtümlich

Wenn auch Wichterich weder Gewährsmänner, noch bestimmte Zeitdaten bezüglich der Widerwärtigkeiten Schwarzenaus angibt, da aber, wo ihm Gewißheit fehlt, solches ausdrücklich bemerkt z. B. „es heiße“ oder „es gehe die Rede“, daß Koch von Gailenbach zu Augsburg in elenden Umständen eines abscheulichen Todes gestorben, so sind seine Nachrichten über Schwarzenau doch in der Hauptsache richtig und werden durch das eigene Zeugnis Schwarzenaus in der erwähnten „Apologia Christiana“ vom Jahre 1698 bestätigt.

Wichterich berichtet (§ 96): Hier muß ich zum Preise der wunderbaren Vorsehung eine Begebenheit der Vergessenheit entreißen, die, so viel mir wissend, nur wenigen bekannt ist. Wie Dr. Schwarzenau ein eifriger Verteidiger der kirchlichen Rechte des Landgrafen gegen die Eingriffe des von Gailenbach gewesen, so habe er auch in den Predigten die Laster, denen dieser fundbarlich ergeben gewesen, mutig und unerschrocken angegriffen und dadurch bei demselben solche Erbitterung erregt, daß derselbe unter anderen Verfolgungsmitteln den Pfarrer Dr. Schwarzenau im Schlafrock am hellen Tage durch Soldaten in das Schloß zu Böhl habe abholen und durch die Aussage einer dazu bestellten und wahrscheinlich von dem von Gailenbach selbst geschwängerten Dirne des Ehebruchs öffentlich und gerichtlich beschuldigen lassen. Es wurde dem Pfarrer darauf das Predigen untersagt. Er fuhr jedoch fort, sein Amt weiter zu verrichten. Soldaten mußten ihm den Auftritt auf die Kanzel versperren und der Böhler Diakonus Joh. Scriba (1691 bis 1700) die Kanzel besteigen und predigen. Indessen trat der Pfarrer Schwarzenau an den Altar und hielt eine Rede an die Gemeinde, welche diese zu Tränen bewegte. Da aber auch Soldaten an die Kirchthüre gestellt wurden, um dem Pfarrer den Eintritt in die Kirche zu wehren, so habe sich dieser entschlossen, mit Frau und Kindern abzuziehen.

Dr. Schwarzenau zog am 7. April 1695 nach Marburg ab. Da die Stelle 1 Jahr und 8 Tage erledigt war und Wüsten, wie

---

ganz zum Erzstifte Mainz), Kap. III, § 26—52 Von der Reformation und den kirchlichen Vorgängen in Hessen von 1524—1606, Kap. IV, § 53—63 Von dem oberhessischen Erbschaftsstreit, 1606—1629, Kap. V, § 64—81 Von der Herrschaft Itter unter Hessen-Darmstadt 1630—1730, Kap. VI, § 82—114 Von der Folge der Prediger in der Herrschaft Itter (zum Teil auf Grund des Kirchlotheimer Saalbuchs). Außerdem hat Wichterich eine im Stile des Cornelius Nepos korrekt geschriebene, lateinische Chronik über die politischen Verhältnisse und Ereignisse seiner Zeit (1764—1772) verfaßt, welche sich bei der Pfarrei Böhl befindet.

bemerkt, am 17. Februar 1696 ernannt worden ist, so muß Schwarzenaus Suspension im Februar 1695 erfolgt sein.

Joh. Matthias Koch von Gailenbach mußte, wie Wichterich an anderer Stelle (§ 79) berichtet, am 30. Mai 1695 die Herrschaft räumen und abziehen. Ihm sei, „wie es heiße“, der Pfandschilling durch eine Kopfsteuer erlegt und befohlen worden, binnen einer kurzen Frist die Herrschaft zu räumen.

Da die Pfandherren häufig Blutsauger der verpfändeten Ämter waren, so waren die Einwohner auch zu solchen besonderen Leistungen bereit und lösten sich wohl gar selbst ein, um den Zwingherrn los zu werden.

Am 4. Mai wurde nämlich zu Gießen mit Koch von Gailenbach ein Abkommen getroffen und der Vertrag darüber d. d. Ems 16. Mai 1695 landesherrlich bestätigt. Koch bewilligte darin „Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu untertänigen Ehren und Gefallen“, gegen Zahlung von 88,000 Gulden, wovon 60,000 fl. in den nächsten drei Monaten, die Restsumme von 28,000 fl. im vierten Monat bezahlt werden sollten, die Herrschaft Itter an den Landgrafen Ernst Ludwig zurückzugeben. Auf welche Art das Wiederkaufsgeld aufgebracht wurde, und ob der Mehrbetrag von 8000 Gulden für die von Koch vorgenommenen Bauten und Meliorationen oder als Abstandsgeld für die Bewilligung des vorzeitigen Rückkaufs gezahlt worden, ist nicht ersichtlich<sup>1)</sup>. Im Anfang August 1695 waren bereits 60,000 Gulden bezahlt. Koch, im Begriffe nach Wien zu gehen, wo er „den zu Gießen geschlossenen Vertrag zu seiner Verteidigung im Original nötig“ hatte, bevollmächtigte d. d. Augsburg 6. August 1695 seinen Bruder Joh. Christoph Koch von Gailenbach zum Empfange der Restsumme und den waldeckischen Gerichtsassessor Lic. jur. Tilemann Waldeck zu Corbach, nach Zahlung der Restsumme laut des Gießener Vertrags die Herrschaft zurückzustellen mit dem Zufügen, daß der Rentmeister Fabricius seine Rückstände und ausstehenden Kapitalien einziehen solle. Sein genannter Bruder benachrichtigte schon am 7. September 1695 den Assessor Waldeck, daß auch die Restsumme zu Frankfurt bezahlt worden sei.

Die Rückgabe an den Landgrafen und die Guldigung der Beamten und Untertanen erfolgte unter besonderer Feierlichkeit und fürstlichem Glanze im Schlosse zu Böhle am 8. November 1695.

<sup>1)</sup> Der Gießener Vertrag ist nicht mehr vorhanden.

Landgraf Ernst Ludwig nahm die Huldigung in eigener Person entgegen. Es geht hieraus hervor, wie froh der Fürst war, diesen schimpflichen Herrschaftsverkauf nunmehr wieder rückgängig gemacht zu haben und seiner Bedenken überhoben zu sein. Mit seiner Gemahlin Dorothea Charlotte, seinen beiden jüngeren Brüdern, den Prinzen Heinrich und Friedrich, und den Prinzessinnen Elisabeth Dorothea und Dorothea Sophie und einem ansehnlichen Gefolge begab sich der Fürst am 6. November von Gießen auf die Reise, hielt mittags zu Niederweimar Tafel, übernachtete zu Wetter, speiste am folgenden Tage mittags zu Frankenberg und erreichte, nachdem man „über 20mal durch den Edderfluß gefahren“, abends die Herrschaft Itter und kehrte im Schloß zu Böhl ein. Am Freitag dem 8. November erfolgte die Rückgabe der Herrschaft und die Huldigung, zu welcher die geistlichen und weltlichen Bediensteten und Untertanen beschieden waren. Im Saale des Schlosses „präsenitierte sich der Fürst auf einem bunten Teppich“ bei einem Fenster vor einem mit rotem Damast bekleideten Sessel stehend, hinter welchem die Hofkavaliers, der Haus-, Hof- und Oberforstmeister von Bobenhausen, der Oberstleutnant und Kammerjunker von Griesheim, der Kammerjunker von Görz, der Reg.-Rat von Schwarzen standen, zur Rechten des Landgrafen seine Gemahlin, die Prinzen und Prinzessinnen mit ihren Hofdamen, zur Linken „in geziemender distance“ der Präsident Weiprecht von Gemmingen, der Geh. Rat, Universitätskanzler und Konsistorialdirektor Jacob Schröder zu Gießen, der Rammerrat Böhl und Gailenbachs Bevollmächtigter Vic. Tilemann Waldeck und der Geheimsekretär Buchner. Vor den letzteren am Eingange des Saales standen die Beamten, welche in Pflicht genommen werden sollten, der Obervorsteher und Oberamtmann Wilhelm Ernst von Geismar, der Oberforstmeister Hans Kaspar von Vindemann, der Rentmeister Joh. Reinh. Fabricius, der hattenbergische Forstschreiber Joh. Ludw. Reiner und der Oberförster Lichthammer, mitten im Saal die Geistlichen der Herrschaft Itter, vier an der Zahl, „weil der Metropolitan zu Böhl, Dr. Schwarzenau und andere Pfarrer theils bekannter Ursachen, theils Krankheit halber nicht zugegen waren“, während die fürstlichen Bedienten gegen die Eingangstür abwärts standen.

Um 11 Uhr hielt der Kanzler Schröder „einen zierlichen Sermon“, worin er den Regentenstand mit einem Schiffe auf dem Meere verglich, welches ohne einen klugen und erfahrenen Steuermann nicht bestehen könne, sonderlich wenn widrige Winde stürmten und

Ungewitter sich erheben und die Wellen das Schiff bald in die Höhe, bald gegen den Abgrund stürzten, daher große Klugheit nötig sei. Der Landgraf habe mitten in der Kriessunruhe treue landesväterliche Sorgfalt auf seine lieben Untertanen, besonders auf die Herrschaft Itter gewandt und dieselbe noch lange vor der vereinbarten Einlösungszeit wieder an sich gebracht und es sei Gailenbachs Bevollmächtigter zur Übergabe erschienen. Als bald trat Lic. Waldeck vor und überreichte „nach einem Kompliment, so in purer expression seines Herrn Prinzipalen von Gailenbach untertänigster Submission bestunde“, seine Vollmacht und ein Schreiben des Bruders des Herrn von Gailenbach, welches der Fürst sogleich dem Präsidenten von Gemmingen zustellte. Darauf wurden von dem Kanzler Schröder die Geistlichen und Beamten erinnert, auf den Inhalt der Vollmacht Acht zu haben, welche dann vom Sekretär vorgelesen wurde, worauf der Pfarrer Joh. Heinr. Hasenor zu Lotheim im Namen der Geistlichen kurz dankte und Glück wünschte und jeder einzelne dem Fürsten Handtreue an Eidesstatt leistete. Nachdem die Geistlichen abgetreten, hielt der Kanzler eine zweite kurze Rede, daß das Schiff auf dem Meere außer des Steuermanns auch noch anderer tüchtiger Schiffsleute bedürfe und deshalb der Fürst den Obervorsteher von Geismar zum Oberamtman, den von Vinde- mann zum Oberforstmeister aufs neue bestätigt und die anderen Beamten angenommen habe, worauf die ersteren durch Handschlag, die letzteren (ignobiles) durch einen leiblichen Eid huldigten. Darauf wurden die sämtlichen Untertanen in den Saal berufen und ihnen vom Kanzler die landesväterliche Fürsorge und Liebe des Fürsten gegen seine treuen Untertanen vorgestellt, welche denselben zu so schneller Wiedereinlösung bewogen, worauf wieder die Gailenbachische Vollmacht und die Eidesformel verlesen wurde. Der Fürst, der bis da gestanden, ließ sich auf den Sessel nieder und empfing von jedem der Untertanen, „welche mit Tränen in den Augen ihre Herzensbewegung kundgaben“, die Handtreue. Die Untertanen begaben sich wieder an ihren Platz und leisteten dann „uno ore mit erhobenen Fingern, nachdem der Kanzler vorher allezeit die Stabung getan“, den Huldigungseid. Nach beendigter Handlung wurde den Geistlichen und Beamten eine Mahlzeit, den Untertanen Bier und Brot gegeben. Am folgenden Sonnabend, dem 9. November, wurde nach Erledigung von Rechnungsgeschäften der stud. jur. Daniel Lucan aus Frankenbergr zum Amtsschultheiß der Herrschaft bestellt. Am Montag den 11. November erfolgte die Rückreise nach Gießen

mit demselben Nachtquartier und denselben Mittagstafeln, wie auf der Hinreise <sup>1)</sup>. Der Kammerrat Krebs hatte bei diesem Staatsakte nicht mitgewirkt.

Durch einen fürstlichen Erlaß d. d. Gießen, den 18. November 1695 wurde das dortige Konsistorium angewiesen, die Konsistorialsachen in der Herrschaft Itter wieder zu übernehmen, und die Beamten der Herrschaft, über alle Ehe- und andere vor das Konsistorium gehörige Sachen an das Konsistorium zu Gießen zu berichten, weil alle Rechte, also auch das Episkopalrecht wieder völlig an den Fürsten gelangt seien.

Für den Pfarrer Dr. Schwarzenau war damit das Ende seiner Prüfungen und Leiden noch lange nicht gekommen. Er erhielt, wie oben bemerkt, bald nachher auf ein erforderliches Gutachten des Gießener Konsistoriums die erbetene Entlassung. Daß er direkt oder indirekt die obigen Bedenken des Fürsten gegen die kaiserliche Bestätigung und die Verpfändung überhaupt erregt habe, ist nicht anzunehmen, da, wie oben bemerkt, Dr. Schwarzenau im September 1693, in welchem der Landgraf schon die Bedenken hatte, den Koch von Gailenbach noch zum Paten seines Kindes annahm. Sicher hatte Schwarzenau auch damals unter den Räten, welche die Charaktergüte und das artige Entgegenkommen des Koch bei diesem Finanzgeschäft und die angeblichen Vorteile des Landgrafen aus dieser Pfandschaft nicht hoch genug zu rühmen wußten, keine Gönner.

Es wird keinen Widerspruch finden, sondern wird durch die Erfahrung und Fälle der Neuzeit bestätigt, daß solche Vergehen, wie sie dem Dr. Schwarzenau vorgeworfen waren, in den protestantischen Landeskirchen vorkommen und lange landkundig sein können, ohne daß Notiz davon genommen wird, daß aber selbst sehr unwahrscheinliche Unschuldigungen und die lächerlichsten modernen politischen Denunziationen gegen Geistliche, wenn sie von reichen und angesehenen mit der Kirche zerfallenen Personen oder von der Tagespresse ausgehen, bei den landesfürstlichen Konsistorien in der Regel leichtgläubiges und williges Gehör finden, wogegen die Angeschuldigten einen schweren Stand haben, und daß, um nur der Sache überhoben zu werden, voreilig zur Suspension oder Versetzung oder Pensionierung geschritten wird. Es bedarf in solchen Fällen meist langer Zeit, in welcher ein Pfarrer und die Seinen Schmach und Schaden tragen müssen, ehe der Unschuld und

---

1) Aus dem amtlichen Übergabsprotokoll.

Ehre ihr Recht zu Theil und ein Konsistorium eingestehen wird, nicht unfehlbar zu sein.

Es wird dahingestellt sein müssen, ob die Kasseler Regierungskreise in dieser Sache weitsichtiger gewesen und die Beschuldigungen gegen Schwarzenau für erlogen gehalten und deshalb ihm die *venia legendi* nicht beanstandet haben, oder ob letztere eine politische Intrigue gewesen, um der darmstädtischen Regierung Unzufriedenheit und Mißheiligkeiten bei der „Schwarzenauischen Verwandtschaft“ zu erregen. Schwarzenau nennt den Langrafen Karl seinen „großen Land-, Schutz-, Trost- und Rettungengel, unter dessen Schutz er *in exilio* lebe“<sup>1)</sup>.

Dem Dr. Schwarzenau und dem ganzen Protestantismus erwuchsen zu jener Zeit von einer theologischen Seite Anschuldigungen und Angriffe, nämlich durch den jungen, sich selbst überschätzenden, pietistischen Freigeist Joh. Konrad Dippel († 1734)<sup>2)</sup>. Dieser Schwärmer und Schreier griff unter dem Pseudonym Christianus Democritus in seinen Schriften:

„Orcodoxia Orthodoxorum oder die verkehrte Wahrheit und wahrhafte Lügen der unbefonnenen eifrigen sog. Lutheraner“ 1697<sup>3)</sup> und

„Papismus Protestantium vapulans oder das gestäupte Papsttum an den blinden Verfechtern der dürftigen Menschen-sakungen in der Protestirenden Kirche“ 1698<sup>4)</sup>

das ganze protestantische Kirchenwesen und seine Orthodogie als von dem rechten Wege abgefallen an. Er bestritt und leugnete namentlich die Bedeutung des Bibelfanons, die Wirksamkeit der Gnadenmittel, das Predigtamt, sofern seine Träger nicht wiedergeboren und bekehrt seien, die Verpflichtung auf die Bekenntnisschriften und die protestantische Rechtfertigungslehre. Da er gemutmaßte hatte, daß die von dem Pfarrer Joh. Vönlizer (Venker) zu Weitershäusen gegen ihn veröffentlichte Schrift<sup>5)</sup> der Feder Schwarzenaus ent-

<sup>1)</sup> Apologia Christiana 1698, S. 13.

<sup>2)</sup> Über Joh. Konr. Dippel vergl. Strieder, Hess. Gel. Ver. III, S. 89 ff. Herzog, Theologische Realencyclopädie 1898, Bd. 4, S. 703. Allg. deutsche Biographie 5, S. 249 ff. W. Bender, Joh. Konr. Dippel, Der Freigeist aus dem Pietismus 1882, S. 46 ff.

<sup>3)</sup> Joh. Konr. Dippels Sämtl. Schriften, Verleburg, 1747, Tom I, S. 37.

<sup>4)</sup> Joh. Konr. Dippels Sämtl. Schriften I, S. 93–234.

<sup>5)</sup> „Verteidigung und zugleich Entdeckung der heutigen neuen pietistischen Lehrart“.

stamme und Lönizer „mit einem fremden Kalbe gepflügt“<sup>1)</sup>, weil Weitershausen nur einige Stunden von Marburg entfernt liege, so wollte er den Pfarrer Lönizer „samt seinem Mithelfer und Kameraden als recht orthodox der ehrbaren Welt zum Abscheu vorstellen“ und überschüttete daher nicht bloß diesen, sondern auch den Dr. Schwarzenau mit einer ganzen Flut von Lasterreden. Er nennt ihn einen Zunftbruder des Gözenbildmachers Demetrius (Ap. Gesch. Lucä 19, 24), einen blinden Verfechter der dürftigen Menschenfahrungen, einen fleischlich gesinnten Geistlichen, der sich in seiner Torheit mit lebendigen Farben abgemalt sieht, „der weder Jesum wisse, noch von ihm erkannt sei“, der durch Jesum ohne ihn und seinen Geist gerecht sein wolle, und durch sein falsches Evangelium Jesu, dem Lichte aller Welt, alle Türen versperre, einen solchen Orthodoxen, der den Antichrist nur in der Lehre und nicht im Leben stürme, einen Epikuräer und Fanatiker, einen lebendigtoten, geistlichen Schreier, einen blinden und verfinsterten Gözendiener usw.

Dippel hatte sich in seiner Mutmaßung geirrt und vergriffen. Schwarzenau kannte keinen von beiden Gegnern, hatte keinen von ihnen gesehen, noch Schreiben von ihnen erhalten, sondern seit zwei Jahren nur seinen wissenschaftlichen Arbeiten und Vorlesungen in Marburg gelebt und wurde nun ohne seinen Willen in den Streit dieses Pietisten hineingezogen und genötigt, in der erwähnten kleinen „Apologia Christiana oder Abgenötigte Christliche Verantwortung wider den sog. Christianum Democritum“. Marburg 1698.

sich über die gegen ihn vorgebrachten böshaften Anschuldigungen auszusprechen. Da es hier nur auf die letzteren ankommt, so liegen diese pietistischen Streitereien außerhalb dieser Darstellung. Der Pfarrer Joh. Lönizer, gebürtig aus Kennertehausen, war 1646 zu Marburg konfirmiert, nach seiner Universitätszeit Schulkrektor zu Marburg und 1667 durch Präsentation der Grafen zu Solms-Hohensolms Pfarrer und Metropolitan zu Lohra geworden, jedoch hier „wegen verübter Unzucht mit seiner Magd“ 28. August 1669 removiert worden, worauf er in Marburg eine gut besuchte Privatschule errichtet und selbst dem dortigen Pädagogium Abbruch getan hatte. Seiner Berufung an das Rektorat zu Frankenberg im Jahre 1671 versagte die Regierung die Bestätigung, „um ihn noch eine Zeit lang büßen zu lassen, bis ihm der Rißel etwas mehr vergangen“.

<sup>1)</sup> Joh. Konr. Dippel, Sämtl. Schriften I, S. 44.

Im Jahre 1673 wurde er Pfarrer zu Weitershausen. Wie es zu Lohra „der Vater mit der Magd versehen, so versah es hier die Tochter mit dem Knechte“<sup>1)</sup>. Lönigers Person und Vergangenheit war daher keine makel- und tadellose. Doch bekannte er nachgehends öffentlich, daß ihm wie seiner Tochter das Vorgefallene herzlich leid sei und sie dafür Buße getan hätten, wogegen ihm der Pietist Dippel vorhielt, daß er dann auch nicht mehr „mit seinen Zuhörern ein Pfeischen rauchen dürfe“.

Dem Pietisten und Pasquillanten Dippel war es daher ein Behagen, sich mit Lönigers häuslichem Schmutz zu befassen und ihm den unglücklichen Schwarzenau als „Kameraden“ an die Seite zu stellen. In seiner weiteren Schrift:

„Wein und Öl in die Wunden des gestäubten Papsttums der Protestirenden 1699“<sup>2)</sup>

bekennt er zwar, sich in seiner Mutmaßung hinsichtlich der Mitwirkung Schwarzenaus übereilt zu haben und behauptet, demselben keine Gelegenheit gegeben zu haben, sich so sehr wegen beschuldigter fleischlicher Schandtat zu purgieren, weil er dazumal noch nicht gewußt, daß dieser durch ein gleiches Unglück, wie Löniger, abgesetzt worden, sondern daß ihn sein Eifer für die reine Lehre wider die Pietisten zum Märtyrer gemacht und wolle ihm wünschen, daß er der Schandtat so unschuldig sei, als er sich selber mache. Er selbst sei von vielen frommen Seelen und auch von Gott in seinem Gewissen wegen seiner spöttischen Schreibart in dem „Papismus vapulans“ gezüglicht worden, fährt aber als Moralist in heuchlerischer Demut fort, dem Dr. Schwarzenau darüber, daß er sich mit Daniel in der Löwengrube und anderen Vätern der Kirche, welche unter falschen Unschuldigungen gelitten, verglichen und Gerechtigkeit in seiner Sache erstrebe, spöttisch den Text zu lesen, daß er sich vielmehr nach dem Beispiele Davids hätte demütigen und die angetane Schmach nicht groß achten, sondern das ihm zugesandte zeitliche Unge- mach als eine Zuchtrute zu wahrer Demütigung hätte dienen lassen sollen und, statt zu Gott um Offenbarung und Rettung seiner Unschuld zu schreien, mit Freuden die Schmach Christi hätte tragen sollen und Gott bitten, seinen alten Menschen, der durch Christum zum Tode

<sup>1)</sup> Joh. Konr. Dippels Sämtl. Schriften I, S. 155, 268. Vilmar, Remotion von Pfarrern 1867, S. 9.

<sup>2)</sup> Joh. Konr. Dippels Sämtl. Schriften I, S. 252—377.

verdammt sei und einmal sterben müsse, täglich mit neuer Schmach und Verfolgung zu belegen<sup>1)</sup>).

Doch hören wir Schwarzenau selbst: „Es ist des Teufels, eines Lügners, Mörders und Verleumders Anstiftung, daß man einen Unschuldigen fälschlich anklagt, beschreiet, bezüchtigt, mit eitlem Gedicht und Lügen drückt und verfolgt, als es neben dem Propheten Daniel, ingleichen Joseph, David, Elias, Naboth, der Herr Jesus selber und seine Apostel samt Stephano und anderen hl. Märtyrern erfahren haben. Des Kirchenvaters Athanasii vom Satan angeschürte Feinde stellten ein geschändetes Weib an, daß es denselben öffentlich als einen Ehrendieb anklagte. Gregorius Nazianzenus sollte eines anderen Weib genotzüchtigt haben. Gregorius Thaumaturgus, Hieronymus wurden öffentlicher Unzucht gelästert und verleumdet. Allen diesen hab ich mich in seiner Mas gleich erlittenen landkundigen Leidens halber zuzuzählen. Aber du, o mein gnädiger Gott, der du Herzen und Nieren prüfest, in die verborgenen Winkel eindringest und vor dem nichts unsichtbar, sondern alles bloß und entdeckt ist, zeugest mir nebst meinem durch deine Gnade bis daher erhaltenen freudigen, reinen, unbeißenden Gewissen, daß ich dem ohne Schuld in die Löwengrube geworfenen Daniel nachsagen kann: denn vor dir, o Gott, bin ich (in der vom Teufel angesponnenen, angeblasenen, erdichteten fleischlichen Untat) allerdings unschuldig, so hab ich auch wider den Herrn König nichts getan, sondern wie über deinem Wort, o Gott, also dessen hochlöblichen Ordnungen pflichtmäßig und möglich gehalten und christlich geeifert. Eben diese meine Unschuld wirfst du, wie ich gewiß hoffe, noch ans Licht bringen und an jenem Tage so gewiß vor aller Welt bezeugen, als du ein wahrhaftiger, gerechter Gott bist und auch während dieser Verfolgung in mir, mit mir, bei mir gewesen, mir geholfen, mich gestärkt. Es ist dieses in Wahrheit von erster Stunde an des mir und den Meinigen zugefügten großen Herzeleids bisher mein Trost und Freude gewesen, daß ich dergestalt auf meines Gottes unbetrüglisches Zeugnis, wie sonst, also besonders in all meinem Gebet mich habe berufen und ihn als meinen allergewissesten Zeugen und allgeregtesten Richter so freudig, als demüthig anrufen, daneben auch allein um Administration der Gerechtigkeit zu meiner Unschuld Verteidigung auf Erden nachsuchen können.“

<sup>1)</sup> Joh. Konr. Dippel a. a. O. S. 268 u. 270.

Weiter schreibt er, daß ihm sein Landesfürst die Befugnisse eines Superintendenten übertragen gehabt, alles nach der hessischen Kirchenordnung zu verrichten und „versichert männiglich, daß, weil in solcher Bedienung der dreieinige Gott in mir allwege gnädig gewohnt und mich zu seinem Tempel gehabt, die vom Teufel und dessen Werkzeugen aufgebrachte Fleischestat nicht habe tun können, weniger sie getan habe. In so großen Anfechtungen habe ich nichtsdestoweniger in großem Glauben und Vertrauen auf meinen großen Gott beharrt und Gottes Wort, Wahrheit und Gerechtigkeit zu meinem Trost immerzu betrachtet, Tag und Nacht, fort und fort im Geist und in der Wahrheit gebetet: Ach Du mein liebster Herr Jesu, Dir samt Deinem Vater und H. Geist ist allzuwohl bekannt, welcher Gestalt und aus welcher Anstalt eine gottlose Hure mich boshaftig wider ihr besseres Wissen und Gewissen demunziert hat, ich aber desfalls unschuldig bin. Hilf Gott und schaffe mir Recht um Deines Namens willen, alsdann und eher nicht wirst Du mein Seufzen stillen. Erhöre und gewähre mich doch dessen aus lauter Gnade, Güte und Barmherzigkeit, mach aus meinen Feinden Freunde, aus meinen Verfolgern Beförderer, aus meiner boshaften, gottlosen Demunziantin und all ihrem durch boshaftige Anstellung, Veredung und Verleitung mit ihr sündlich bestritten Anhang herzlich bußfertige, gläubige Sünder, auf daß sie Dir die Ehre geben und sich das Heil antun, aufrichtig erkennen und bekennen, was für eine grausame Bosheit sie an Dir und mir zugleich ausgeübt, ich also desfalls unschuldig sei. An welcher Seufzer gnädige Erhörung ich nicht im Geringsten zweifle, weil Gottes Ehre selbst darunter steckt, der Seelen Seligkeit betrifft und ich mich ganz und gar darin ergeben habe, daß ers mit mir, seinem Kinde und Knecht, machen werde, wie es ihm wohlgefällig, ihm rühmlich und mir selig ist<sup>1)</sup>. — Ein Mann in solchem Seufzen und felsenfesten Glauben verdient gewiß eine andere Beurteilung, als sie ihm der pietistische Spötter Dippel zuteil werden ließ.

Am 1. Dezember 1700 starb Schwarzenaus Gattin zu Marburg. Sie hatte die Rechtfertigung ihres Mannes nicht erlebt. Dieser selbst durfte es noch erleben, daß seine Unschuld ans Licht gebracht wurde. Mag. Wichterich berichtet weiter: „es sei auf einmal aus einer entfernten Gegend am Rhein ein Schreiben in Böhl eingelaufen und sofort nach Marburg weitergeschickt worden, dieses

<sup>1)</sup> Apologia Christiana, S. 10, 30, 80.

Inhalts: „„Wir unterschriebene Pfarrer und Kirchenälteste des Orts N. N. bezeugen hiermit, daß uns die Person N. N. auf ihrem Krankenlager zu sich berufen und bekannt, wie sie zu Böhl den dortigen Dr. Schwarzenau einer Schwängerung halber unschuldigerweise angeklagt, indem sie sich dazu von dem von Gailenbach habe erkaufen lassen. Nun sei ihr Gewissen aufgewacht und könne eher keine Ruhe haben, bis ihr dermaliges Bekenntnis zur Rettung der Unschuld des Mannes bekannt gemacht worden““. Als dieses Zeugnis zu Darmstadt bei Hofe eingegeben, habe Dr. Schwarzenau den Beruf als Doktor und Professor der Theologie nach Gießen erhalten und seine zwei zu Böhl geborenen Söhne seien von einer Stufe der Ehren zur anderen emporgestiegen“. Alles, was in der „Apologie“ von der Einblasung und Anstiftung der gottlosen Dirne zu ihren boshaften Anschuldigungen gesagt war, war nun bestätigt.

Die Berufung Schwarzenau's, dem schon im Jahre 1708 vom Landgrafen Ernst Ludwig die Zusage der Wiederanstellung erteilt worden war, zum ordentlichen vierten Professor der Theologie zu Gießen ex speciali gratia erfolgte „aus erheblichen Ursachen, besonders aber in gnädigster Erwägung des christlichen, sanftmütigen und untadeligen Wandels, welchen er in die zwanzig Jahre lang geführt, auch dadurch die vor solcher Zeit gegen ihn aufgebrachten unerwiesenen und daher bereits vor einigen Jahren abolicirte Beschuldigungen noch mehrers und zur Genüge elidiret“, am 10. September 1715 mit Besoldung vom Tage der Bestallung an. Da die Universitätskasse seinen Bargehalt aus ihren Einnahmen zu zahlen außer Stande war, so übernahm der Landgraf denselben ohne Weiteres auf die Kammerkasse (26. Februar 1716). Der edle Fürst dessen Bedenken gegen die Gailenbach'sche Pfandschaft nun ebenfalls gerechtfertigt waren, gab dem schwer gekränkten Manne und seiner Familie Genugthuung. Schwarzenau dankte ihm mit der Versicherung, daß Gott dem Fürsten und seinem Hause den Lohn und Segen der Gerechtigkeit sowohl in der Zeit, wie dort vor seinem Angesicht in reichem Maße und Vergeltung zulegen werde (18. Oktober 1715). Schwarzenau stand bereits am Abend seines Lebens, wo ein Eintritt in ein akademisches Lehramt sonst ausgeschlossen zu sein pflegt. Seine frühere Zurücksetzung und seine wissenschaftliche Tüchtigkeit, welche auch lutherische Theologiestudenten, die sonst nur in Gießen zu studieren pflegten, nach Marburg gezogen, ließen von seinem Alter absehen, doch wurde er wegen eingetretener Schwerhörigkeit von der Teilnahme an öffentlichen Universitätsakten, wie auch an Kon-

historialesitzungen vom Landgrafen dispensiert.<sup>1)</sup> Schwarzenau trat sein akademisches Lehramt an der Ludoviciana am 9. Juni 1716 mit einer Antrittsvorlesung: *De convenienti methodica ratione tractandae verae Theologiae salvificam fidem ac ingenuam pietatem essentialiter includentis* an, zu welcher der neue Rektor Professor Dr. med. Justus Friedrich Dillenius öffentlich einlud.<sup>2)</sup>

Infolge der pietistischen und anderer Streitigkeiten, welche einige Zeit zuvor die Universitätskreise zu Gießen und die ganze Kirche der hessen-darmstädtischen Lande bewegt und zur Suspension mehrerer Professoren der Philosophie Balth. Menzer III, Phil. Kasimir Schlosser, Gregor Ritsch und des Theologen Heinr. Phasianus für einige Zeit geführt hatten, weil sie die theol. Fakultät mehrfacher theologischer Irrtümer beschuldigten,<sup>3)</sup> wünschte der Landgraf sich „gegen die Wiederkehr solcher Beschwernisse genügend affecurirt“ zu wissen. Schwarzenau stellte daher (9. Januar) folgendes Religionsreversal aus, welches ein weiteres Zeugnis seiner festen kirchlichen Überzeugung und Glaubensgewißheit ist:

„Daß ich darauf erwogen, daß, welche in Religionsfachen mit dem Munde ein anderes, als im Herzen billigen und bekennen, dieselbige den ewigen Gott verspotten und ihre weltliche Obrigkeit auf Erden mit gefärbten Worten betriegen und umführen und daselbige hiernächst mit ihren Seelen teuer und allzu teuer werden bezahlen müssen. Dem allem nach habe zu rechter gewisser Bekandtnus meiner Religion auf also beschehene gnädigste Befragung ich durchaus kein Bedenken gehabt mich zu erklären, was meine Religion sey, bezeuge hiermit durch Ausfertigung auch in und mit Kraft dieser gegenwärtigen Schrift mit Anrufung der heil. hochgelobten Dreyfaltigkeit bei Verlust meiner Seele Seligkeit an eines geschworenen leiblichen Eidesstatt die ungeänderte Augspurgische Confession, wie dieselbe in anno 1530 weiland Kaiser Carolo dem fünften aller hochlöblichster Gedächtnus von etlichen protestirenden Chur-Fürsten und Ständen und benantlich auch von weiland Herrn Landgraf Philipsen dem Elteren hochseligen übergeben worden, auch dero Apologia, wie

<sup>1)</sup> Schreiben des Landgrafen an die Universität vom 4. Nov. 1715, des Geh. Rats vom 28. Okt. 1715 und Schwarzenau's an den Rektor Prof. Dr. jur. Grollmann vom 23. Dez. 1715.

<sup>2)</sup> Aus den Akten der theol. Fakultät zu Gießen, den Professor Schwarzenau betr.

<sup>3)</sup> Hess. Gebopfer 4,507. Marb. Beiträge 3,239. Nebel, Geschichte der Universität Gießen 1828, S. 50.

ingleichen Concordia Wittenbergensis de anno 1536, Schmalkaldischen articulu anno 1537 und Catechimus D. Lutheri, wie solche Stücke insgesamlt bis aufs Jahr 1604 einschließlich bei Regierung weiland Herrn Ludwigs des Elteren, Christlichen, in seiner Gottseligen Fürstl. Durchlaucht Oberfürstenthumb Hessen in Kirchen und Schulen laut der fürstl. hessischen allgemeinen Kirchen-Agenden behalten worden, seyen in Gottes Wort, Prophetischen und Apostolischen Schriften gegründet, in welcher Confession ich durch die Gnade Gottes mit unerschrockenem Herzen vor dem Richterstuhl Jesu Christi erscheinen und deßhalben Rechenschaft geben, dawider auch nicht heimlich, noch öffentlich reden, lehren oder schreiben, sondern vermittelst der Gnade Gottes beständig darbey verbleiben will. Ob es auch Sach wäre, daß der ewige Gott aus gerechtem Urtheil mich also fallen ließe, daß ich künftig einer anderen Meinung würde, wofür seine Allmacht demütig gebeten seyn, und ich bei meiner jetzigen Bekandtnus biß in mein selig Ende hierin zu stärken und zu schützen geruhen wolle, item wann ich merken oder spüren würde, daß unter den Professoribus publicis, Praeceptoribus classicis oder andern Kirchen- und Schuldienern jemand der obgedachten reinen ungeänderten Augspurgischen Confession nicht wäre, oder darwider lehren, schreiben oder reden thäte, so soll und will Seiner Fürstl. Durchlaucht pp. oder ja zum Wenigsten dero geheimen Rätthen ich es schriftlich so bald ankündigen und zu erkennen geben und mich daran Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Gabe, Geschenk oder einigen anderen respect nicht irren lassen, alles zu dem Ende, daß Gottes Ehre befördert, Verführung der Menschen verhütet und abgewendet, auch den Testamentlichen Verordnungen, die weiland Herr Landgraf Ludwig zu Hessen, der Eltere, nachgehends auch Herr Landgraf Ludwig, der Jüngere, beide Hochselige, hinterlassen haben in den Puncten, die Lehre, Kirchen und Schulen besagend, desto weniger contravenirt, sondern dero inhältlicher Begriff stattdlich und allenthalben verantwortlich gelebt werde, wie ich dann auch, wann ich etwas sehe, höre oder erfahre, das kraft angeregter Fürstl. Testamenten zu verbessern oder in acht zu nehmen stehet, daselbige allezeit in Schriften mit Fleiß erinnern will und soll. In Urkund geschehen und geben zu Gießen den neunten Tag Januar-Monats pp. im Jahr Christi 1716.

Christoph Ludwig Schwarzenau,

S. Theologiae Doctor et ordinarius Professor.

Schwarzenau starb am 16. Dezember 1722. Sein im theologischen Hörsaal der Universität befindliches Bild zeigt ihn in schwarzer Amtstracht als einen behäbigen Herrn mit vollem Gesicht, dicker Unterlippe, kleinem Schnurrbart und dunkelbrauner Perücke.

Von Schwarzenaus zu Böhl geborenen neun Kindern waren ein Sohn und zwei Töchter im Kindesalter der Mutter im Tode vorausgegangen. Nach den traurigen Lebenserfahrungen Schwarzenaus im Pfarramte ergriff keiner seiner Söhne die theologische Laufbahn. Beide wurden namhafte Juristen. Kilian, geboren zu Böhl 9. November 1687, dessen Vater der berühmte Professor und Superintendent Dr. Kilian Rudrauff zu Gießen gewesen, wurde nach einer Dissertation „De bono et malo“ bei der Universität Marburg 18. Dezember 1710 zum Doktor der Rechte promoviert; er trat nach seines Vaters Berufung nach Gießen in Darmstädtische Dienste, war um 1726 Regierungs- und Konsistorialrat zu Gießen, um 1736 Kanzler und Staatsminister zu Darmstadt und wird von Wichterich, der ihn persönlich kennen gelernt, ein Mann von großem Geiste, stattlichem Aussehen und großer Beredsamkeit genannt. Er wurde von Kaiser Karl VI. am 31. Oktober 1736 in den rittermäßigen Adelsstand erhoben, und starb am 17. November 1764. Von seinen beiden Söhnen Justus Christian von S. († 1749) und Joachim Ludwig von S. ist der letztere, geboren 26. August 1713, als preussischer Staatsmann und Reichstagsgesandter zu Regensburg, wo er am 16. Dezember 1787 verstarb, berühmt geworden.<sup>1)</sup>

Schwarzenaus jüngerer Sohn Joh. Matthias, geboren zu Böhl am 4. September 1693, war seit 1736 Regierungs- und Konsistorialrat zu Gießen und starb 83 Jahre alt. Auch er war am 1. Oktober 1745 in den Adelsstand erhoben worden. Aus seiner Ehe mit Anna Maria Henriette Cellarius gingen vier Söhne und vier Töchter hervor, von welchen ein Sohn Direktor des Nassauischen Hofgerichts und Konsistoriums war.

Die Nachkommen beider Söhne unseres Pfarrers und Professors blühen noch jetzt in mehreren freiherrlichen Linien fort. Der Majoratsherr der Herrschaft Groß-Dommer im Kreise Meseritz führt seit dem 11. Februar 1856 den Grafentitel. Was jedoch von einer angeblichen Abstammung der Schwarzenaus von der 1679 erloschenen österreichischen adeligen Familie der Strein von Schwarzenau, von welcher angeblich infolge der Religionsverfolgungen ein Zweig

<sup>1)</sup> Allg. Deutsche Biographie 33, S. 257 ff.

aus Nieder-Oesterreich ausgewandert und nach Hessen gekommen sei, in Adelsbüchern u. s. w. behauptet und berichtet wird, ist eitel Humbug und nach der seit dem 17. Jahrhundert üblichen Weise die Nobilitierungen zu begründen, zu beurteilen.<sup>1)</sup> Wie oben gezeigt, stammen die Schwarzenau aus einer Schliizer Familie. Auch führt der Pfarrer und Professor ein anderes Siegel, als die österreichischen Strein von Schwarzenau. Sein Siegel zeigt drei aus einem Stiel gewachsene Rosen<sup>2)</sup>, während die Strein von S. einen gevierten Schild mit anderen Wappenzeichen führen.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Kneschke, Deutsches Adelslexikon 8, S. 389. Genealog. Taschenbuch der freiherrl. Häuser 1854, S. 476 ff. 1855, S. 554. 1864, S. 750. Der gräfll. Häuser 1864, S. 784.

<sup>2)</sup> Gießener theol. Fakultätsakten 1716.

<sup>3)</sup> Siebmacher, Wappenbuch 1784, I. Taf. 24.